



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Hugo Werr

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Hugo Werr – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 2002 verstorbenen Pfarrer Hugo Werr liegt dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Sie bezieht sich auf das Ende der 1960er-Jahre, als Werr Kaplan an St. Jakob der Ältere, Jüchen, war.

Die biografischen Daten im Überblick

23.12.1930	geboren in Süßenburg/Ostprien
1962	zur Aushilfe St. Josef, Grefrath-Vinkrath
1962	Kaplan St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld
1967	Kaplan St. Jakob der Ältere, Jüchen
1970	Kaplan St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip
1973	Pfarrer St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld Pfarrer St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld
1989	Pfarrer Herz-Jesu, Stolberg-Münsterbusch
15.07.2002	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Hugo Werr

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.